

Werte Abgeordnete!

Ich erlaube mir, zum Entwurf der Novelle des Gebührenanspruchsgesetzes folgende Bedenken/Einwände vorzubringen:

Die Verpflichtung zur Verwendung des ERV wird viele Sachverständige eher abschrecken als motivieren, ihre Tätigkeit weiterzuführen.

In Wien sind von 43 psychiatrischen Sachverständigen nur 6 nach 1960 geboren. Man sieht also, dass sich der Nachwuchs nicht wahn Sinnig um diese Tätigkeit drängt.

Von den jetzt Tätigen verwenden maximal 25% ERV, d.h. dass ein Zwang zur Einführung die Zahl der psychiatrischen Sachverständigen in Wien drastisch reduzieren würde.

Auch durch eine bessere Entlohnung würde der zusätzliche Aufwand nicht wettgemacht werden.

Ich ersuche daher, diesen Kollateralschaden zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung und die Frage der Zahl und Qualität der Sachverständigen stehen ohnehin schon in keinem besonders guten Ruf.

Eine längere Übergangsfrist (5 Jahre) oder eine Einschränkung der Verpflichtung z.B. durch den Zusatz „nach Möglichkeit“ könnte hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen

*Prim. i. R. M.R. Dr. Harald P. David*

Maurer Lange Gasse 47

A-1230 Wien

Tel.: +43 1 8797405

Fax: +43 1 8796019

website: <http://www.kunstpraxis-david.at/>